Satzung der Stadt Mainz

über den Beschluss der Veänderungssperre fir den Bereich

des Bebauungsplanentwurfes "Postareal westlich Hauptbahnhof (H 93)"; Satzung H 93-VS

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. 2010, S. 280), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 15.06.2011 folgende Veränderungssperre als Satzung H 93-VS beschlossen.

§1 Erlass der Veänderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 08.12.2010 erneut zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Postareal westlich Hauptbahnhof (H 93)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

§2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes "Postareal westlich Hauptbahnhof (H 93)" identisch, liegt in der Gemarkung Mainz, Flur 16, und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 30/28,
- im Osten durch die westliche Grenze der Mombacher Straße und die östliche Grenze des Flurstücks 30/26,
- im Süden durch die südlichen Grenzen des Flurstücks 30/28,
- im Westen durch die östliche Begrenzung der Wallstraße und die östliche Grenze des Flurstücks 30/22.

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan 1:500. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§3 Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.